Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/619

17. 02. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Dr. Uwe Jens, Robert Antretter, Hans Berger, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ursula Burchardt, Hans Martin Bury, Uwe Hiksch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Volker Jung (Düsseldorf), Sabine Kaspereit, Walter Kolbow, Waltraud Lehn, Dieter Maaß (Herne), Herbert Meißner, Siegmar Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Hermann Rappe (Hildesheim), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Rolf Schwanitz, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Jochen Welt, Hanna Wolf, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

A. Problem

Die Unterhaltungsindustrie bietet in einigen Gemeinden bereits heute Erlebnisspiele an, bei denen auch das Töten bzw. Verletzen von Menschen durch andere Mitspieler simuliert wird. Die Gewerbeordnung bietet der Verwaltung keine hinreichende Grundlage, Einrichtungen, in denen derartige Spiele veranstaltet werden, zu untersagen.

B. Lösung

Änderung der Gewerbeordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 35 wird folgender § 35a neu eingefügt:

§ 35a
Gewerbeuntersagung wegen fiktiver
auch gegen Menschen gerichteter Handlungen

Die gewerbsmäßige Veranstaltung von Spielen kann untersagt werden, wenn diese darauf ausgerichtet sind, Menschen durch andere Menschen (Mitspieler) fiktiv zu töten oder zu verletzen. Dies gilt auch, wenn derartige Spiele in einer anderen Rechtsform organisiert werden, um eine Gewerbeuntersagung zu umgehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Februar 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Gewerbetreibende können heute Erlebnisspiele anbieten, bei denen das Töten von Menschen an anderen Mitspielern mittels besonderer technischer Einrichtungen, insbesondere Lichttechnik, simuliert wird. Die Gewerbeordnung in der geltenden Fassung bietet der Verwaltung keine hinreichende Grundlage, solche Einrichtungen zu untersagen. Da simulierte Verletzungs- und Tötungsspiele aber dem Menschenbild des Grundgesetzes eklatant widersprechen, muß der Gesetzgeber der Exekutive eine hinreichende rechtliche Grundlage zur Untersagung derartige Einrichtungen schaffen. Dabei muß bereits die fiktive Erfüllung des objektiven Tatbestands der strafrechtlichen Schutznormen für Leib und Leben als Tatbestand für eine gewerberechtliche Untersagung ausreichen. Die Untersagungsmöglichkeit ist als Ermessensentscheidung ausgestaltet, damit die Verwaltung jedem Einzelfall gerecht werden kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333